II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. September 1970,

mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, die aus der Volksrepublik China stammenden und in den Beneluxländern im freien Verkehr befindlichen Zubereitungen und Konserven von Champignons der Tarifnummer ex 20.02 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(70/446/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1, den die Bundesrepublik Deutschland mit Fernschreiben ihrer Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften am 11. September 1970 eingereicht hat, um die Ermächtigung zu erhalten, die aus der Volksrepublik China stammenden und in den Beneluxländern im freien Verkehr befindlichen Zubereitungen und Konserven von Champignons der Tarifnummer ex 20.02 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in Deutschland einerseits und in den Beneluxländern andererseits für diese Erzeugnisse angewandt werden, werden Verkehrsverlagerungen auslösen.

Diese Verkehrsverlagerungen würden die Durchführung der von Deutschland getroffenen handelspolitischen Maßnahmen verhindern und könnten wirtschaftliche Schwierigkeiten auslösen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die übrigen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Schutzmaßnahmen nach Artikel 115 Absatz 1 für einen begrenzten Zeitraum zu genehmigen.

Zudem ist der Rat mit einem Verordnungsvorschlag zur Vereinheitlichung der von den Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern angewandten Einfuhrregime auf dem Sektor der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse befaßt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, die aus der Volksrepublik China stammenden und in den Beneluxländern im freien Verkehr befindlichen nachstehend aufgeführten Erzeugnisse von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen :

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Waren
ex 20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht — Champignons

Diese Entscheidung bezieht sich ebenfalls auf die Einfuhr dieser Waren, für welche Anträge auf

Einfuhrgenehmigung zur Zeit und ordnungsgemäß bei der deutschen Verwaltung anhängig sind.

Artikel 2

Die Geltungsdauer dieser Entscheidung ist bis zur Anwendung einer Ratsentscheidung über die Vereinheitlichung der Einfuhrregelung für die Verarbeitungserzeugnisse des Obst- und Gemüsesektors und spätestens bis zum 30. Dezember 1970 befristet.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 15. September 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI